

SATZUNG

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- a. Der Verein führt den Namen „Musikverein Bisingen e.V.“ Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Hechingen eingetragen.
- b. Der Verein hat seinen Sitz in Bisingen.
- c. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

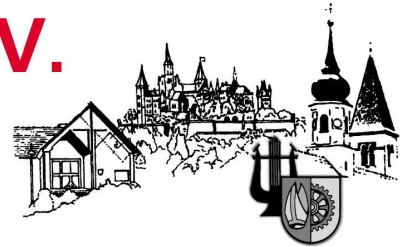
Zweck des Vereins

- a. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Tätigkeit des Vereins innerhalb dieses Vereinszwecks erfolgt insbesondere durch:
 1. Erhaltung, Pflege und Förderung der Volksmusik.
 2. Veranstaltung von Konzerten.
 3. Durchführung von Übungsabenden und Probestunden.
 4. Mitwirkung bei kirchlichen Veranstaltungen.
 5. Mitwirkung bei Veranstaltungen kultureller Art.
 6. Teilnahme an Musikfesten des Deutschen Volksmusikerbundes, seiner Unterstützungsverbände und Vereine.
 7. Unterstützung der Jugendarbeit innerhalb des Vereins durch Ausbildung jugendlicher Musiker, entweder durch Unterricht durch geeignete Vereinsmitglieder oder durch Zuweisung an die zuständige Jugendmusikschule.
- b. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

- c. Der Verein ist Mitglied des Deutschen Volksmusikerbundes. Er ist weiter Mitglied des jeweiligen Dachverbandes des Kreises und eventuell des Landes.



§ 3

Mitglieder des Vereins

- a. Der Verein besteht aus:
 1. aktiven Mitgliedern,
 2. passiven Mitgliedern,
 3. Ehrenmitgliedern.
- b. Mitglied des Vereins kann jede Person werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung der Aufnahme, die nicht begründet werden muß, steht dem Betroffenen die Anrufung der Mitgliederversammlung zu, die endgültig und mit einfacher Stimmenmehrheit entscheidet.
- c. Alle Mitglieder des Vereins sind stimmberechtigt.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

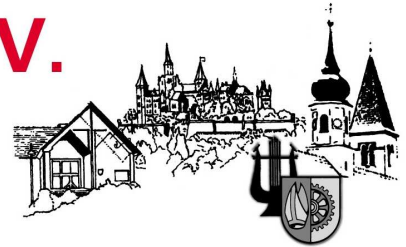
- a. mit dem Tod des Mitglieds,
- b. durch freiwilligen Austritt,
- c. durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

- a. trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist.
- b. Die Vereinsinteressen gröblich verletzt.

Der Beschluß der Vorstandschaft ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekanntzumachen. Gegen den Ausschießungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Anrufung der Mitgliederversammlung hat keine aufschiebende Wirkung. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.



§ 5

Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung,
- b. der Ausschuß,
- c. der Vorstand.

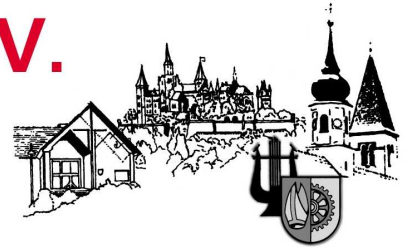
§ 7

Der Vorstand

Die Vorstandschaft des Vereins besteht aus:

- a. dem Vorsitzenden,
- b. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c. dem Kassierer,
- d. dem Geschäftsführer,
- e. dem Schriftführer,
- f. dem Jugendleiter.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Jugendleiter. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens zwei der drei vorgenannten Vorstandsmitglieder vertreten.



§ 8

Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung.
- b. Einberufung der Mitgliederversammlung.
- c. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Ausschusses.
- d. Beschlußfassung über die Aufnahme und den Ausschluß von Mitgliedern.

Die Tätigkeiten des Kassierer können teilweise auf einen Festkassierer delegiert werden. Näheres regelt die Vereinsordnung.

§ 9

Amtsdauer des Vorstands

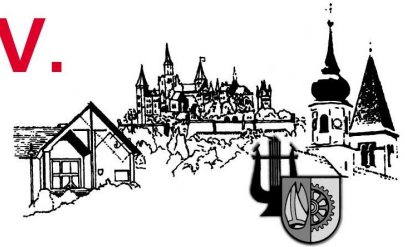
Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis Neuwahlen durchgeführt sind. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Über die Wahlart entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode durch irgendwelche Gründe aus, so ist die Vorstandschaft berechtigt, ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen zu wählen.

§ 10

Beschlußfassung des Vorstands

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder in sonst geeigneter Weise einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von 3 Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorstand oder dessen Stellvertreter anwesend sind. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Beschlüsse des Vorstands sind vom Schriftführer im Protokollbuch festzuhalten.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.



§ 11

Der Ausschuß

Der Ausschuß des Vereins besteht aus:

- a. dem Vorstand,
- b. dem Inventarverwalter,
- c. bis zu vier aktiven Mitgliedern des Vereins,
- d. bis zu zwei passiven Mitglied.

Der Ausschuß wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 1 Kalenderjahr, soweit erforderlich, gewählt.

Der Ausschuß hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten. Die Sitzungen des Ausschusses werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden des Vereins geleitet. Die Einberufung erfolgt auf die gleiche Weise wie die der Vorstandschaft. Ebenso erfolgt die Beschlußfassung. Der Vorstand ist an die Beschlüsse des Ausschusses gebunden.

§ 12

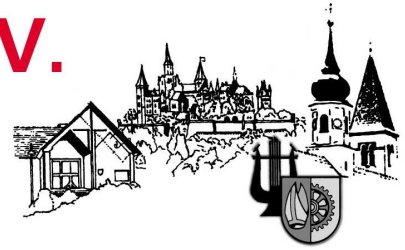
Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme. Die Vertretung von nicht anwesenden Mitgliedern ist nicht möglich.

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a. Die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands.
- b. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags.
- c. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und des Ausschusses.
- d. Beschlußfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- e. Beschlußfassung über die Berufung gegen eine Ausschließungsbeschluss des Vorstands.

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands oder des Ausschusses fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand bzw. den Ausschuß beschließen. Der Vorstand bzw. der Ausschuß kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.



§ 13

Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst am Ende des Geschäftsjahres, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen im Nachrichtenblatt der Gemeinde Bisingen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem Erscheinungsdatum des Nachrichtenblattes.

§ 14

Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung auf die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einen Wahlausschuß bilden.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muß schriftlich durchgeführt werden, wenn **7** der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.

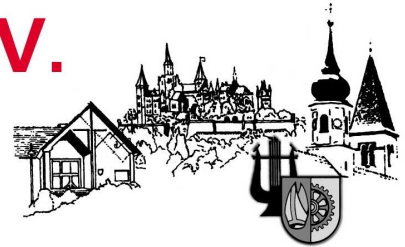
Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens **7** sämtlicher Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlußunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Die Mitgliederversammlung fasst Entschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von $\frac{4}{5}$ erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.

Für Wahlen gilt folgendes:

Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Der Verlauf der Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer zu protokollieren.



§ 15

Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens 3 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, daß weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 16

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muß einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von $\frac{1}{3}$ aller Mitglieder – schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe – vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 12, 13, 14 und 15 entsprechend.

§ 17

Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 14 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die „Gemeindeverwaltung“, die das Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Bisingen, den 05.03.2005

Wolfram Dehner
Vorsitzender des MVB

Martin Lacher
stv. Vorsitzender des MVB